

5. IV-Revision

Allgemeines

1

In der eidgenössischen Abstimmung vom 17. Juni 2007 hat das Volk die 5. Revision der Invalidenversicherung gutgeheissen. Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Die Revision verfolgt zwei Hauptziele:

- Verbesserung der Integration mit dem Ziel, die Anzahl Neurenten zu verringern;
- Beitrag zur finanziellen Gesundung der IV durch verschiedene Sparmassnahmen.

Verbesserung der Integration

2 Mit der 5. IV-Revision werden neue Instrumente zur Förderung der Eingliederung und der sozialberuflichen Integration eingeführt, wodurch die Ausrichtung einer Rente vermieden werden soll.

Es handelt sich dabei insbesondere um die Früherfassung und die Frühintervention sowie die Integrationsmassnahmen.

Zu beachten ist, dass die versicherte Person bei allen Massnahmen, die ihrer Integration dienen und ihrem Gesundheitszustand angepasst sind, **aktiv mitwirken** muss.

Die Früherfassung

Ziel der Früherfassung ist es, Personen, die ihre Arbeit wegen Krankheit oder Unfall unterbrechen und bei denen die Gefahr einer Invalidisierung besteht, so früh wie möglich zu erfassen.

Eine Person ist der zuständigen IV-Stelle mit einem *Meldeformular* zur Früherfassung zu melden, wenn sie:

- während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war oder
- innerhalb eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufwies.

Zur **Meldung** berechtigt sind: die versicherte Person oder ihr gesetzlicher Vertreter, die mit der versicherten Person in gemeinsamem Haushalt lebenden Familienmitglieder, der Arbeitgebende der versicherten Person, die behandelnden Ärzte/Ärztinnen, die beteiligten Sozial- und Privatversicherungen sowie die Sozialhilfe. Die versicherte Person muss über die Meldung informiert werden.

Die Meldung gilt nicht als Anmeldung bei der IV.

Die IV-Stelle kann die versicherte Person zu einem **Früherfassungsgespräch** einladen, um gestützt darauf eine erste Bilanz der Situation (medizinisch und sozialberuflich) zu erstellen und zu prüfen, ob eine Anmeldung bei der IV angezeigt ist oder nicht. Dieses Gespräch kann im Beisein des Arbeitgebenden und/oder eines Arztes stattfinden.

Verweigert die versicherte Person unbegründet ein Früherfassungsgespräch oder meldet sie sich trotz erfolgter schriftlicher Ermahnung nicht an, wird der Fall abgeschlossen.

Die Frühintervention

Massnahmen der Frühintervention können angeordnet werden, nachdem ein Gesuch um Leistungen der IV eingereicht worden ist. Ziel ist es, möglichst rasch einzugreifen, damit die versicherte Person den bestehenden Arbeitsplatz erhalten oder in einen andern Arbeitsplatz eingegliedert werden kann. Rasch einsetzende Massnahmen helfen zu verhindern, dass sich der Gesundheitszustand weiter verschlechtert.

Die angeordneten Massnahmen der Frühintervention sollen leicht durchführbar und kostengünstig sein. In Frage kommen namentlich:

- Anpassung des Arbeitsplatzes;
- Ausbildungskurse;
- Arbeitsvermittlung;
- Berufsberatung;
- Sozialberufliche Rehabilitation;
- Beschäftigungsmassnahmen.

Diese Massnahmen werden nach einem Evaluationsgespräch (**Assessment**) durchgeführt, an welchem die versicherte Person und allenfalls deren Arbeitgebende oder andere Partner (Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe, Lohnausfallversicherung usw.) teilnehmen. Aufgrund dieser Evaluation wird ein **Eingliederungsplan** erstellt.

Die Frühintervention erstreckt sich über eine Dauer von **sechs Monaten** ab Einreichung der IV-Anmeldung und endet mit dem **Grundsatzentscheid**, welcher festhält, ob der Eingliederungsweg gewählt werden soll oder ob die Rentenfrage zu prüfen ist. Während der Dauer der Frühintervention richtet die IV kein Taggeld aus.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Massnahmen der Frühintervention.

Integrationsmassnahmen

Mit den Integrationsmassnahmen soll die Durchführung der beruflichen Eingliederung vorbereitet bzw. ermöglicht werden. Sie richten sich an versicherte Personen mit einer Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% seit sechs Monaten oder länger und mit vorwiegend psychischem Leiden.

Es gibt zwei Arten von Massnahmen:

1. Die Massnahmen der sozialberuflichen Rehabilitation dienen der Erreichung oder Wiederherstellung der Eingliederungsfähigkeit und der Angewöhnung an eine Tätigkeit in der freien Wirtschaft.
2. Die Beschäftigungsmassnahmen sollen den Betroffenen eine Tagesstruktur vermitteln und ihre Restarbeitsfähigkeit erhalten.

Um Anspruch auf diese Massnahmen zu haben, muss die versicherte Person fähig sein, eine Präsenzzeit von **mindestens zwei Stunden** täglich während mindestens vier Tagen pro Woche zu leisten.

Anreizmassnahmen für Arbeitgebende

3 Die Integration gesundheitlich beeinträchtigter Personen in den Arbeitsmarkt wird auch durch Anreizmassnahmen zugunsten der Arbeitgebenden gestützt. Es handelt sich dabei namentlich um den Einarbeitungszuschuss und die Entschädigung für Arbeitgebende.

Arbeitgebende, die eine gesundheitlich beeinträchtigte Person beschäftigen, haben Anspruch auf einen **Einarbeitungszuschuss**. Es handelt sich dabei um eine finanzielle Entschädigung für den Arbeitgebenden mit dem Ziel, die eingeschränkte Leistungsfähigkeit während der Integrationsanfangsphase zu kompensieren. Der Einarbeitungszuschuss wird während höchstens 180 Tagen ausgerichtet.

Die Versicherung kann dem Arbeitgebenden eine **Entschädigung** ausrichten, wenn der Mitarbeitende krankheitsbedingt eine Beitragserhöhung der Krankentaggeldversicherung und der beruflichen Vorsorge auslöst. Die Entschädigung wird ausgerichtet, wenn der Mitarbeitende die Arbeit während der ersten zwei Jahre nach der Vermittlung wegen der gleichen Krankheit aussetzen muss.

Schliesslich gibt es auch eine **Entschädigung für Arbeitgebende**, die sich bereit erklären, gesundheitlich beeinträchtigte Personen weiter zu beschäftigen und ihnen ermöglichen, an Integrationsmassnahmen teilzunehmen. Dieser Beitrag beträgt maximal 60 Franken pro Tag, an dem Integrationsmassnahmen durchgeführt werden.

Die Sparmassnahmen

4 Die noch laufenden **Zusatzrenten** für Ehegatten von IV-Rentner/innen werden per Ende 2007 aufgehoben.

Der **Karrierezuschlag** wird bei Renten, die ab dem 1. Januar 2008 zugesprochen werden, nicht mehr angewendet.

Nicht erwerbstätige Personen erhalten kein **Taggeld** mehr. Davon ausgenommen sind Taggelder für die erstmalige berufliche Ausbildung. Unter gewissen Voraussetzungen können sie künftig hingegen eine Entschädigung für Betreuungskosten erhalten. Das **Kindergeld** wird von 6% auf 2% des maximalen Taggeldbetrages reduziert.

Im Falle von **Übersicherung** werden die IV-Leistungen gekürzt.

Medizinische Massnahmen für die Eingliederung von über 20-jährigen Personen werden nicht mehr von der IV, sondern grundsätzlich von der Krankenversicherung finanziert.

Die AHV/IV-**Mindestbeitragszeit** für den Anspruch auf eine ordentliche IV-Rente wird von einem auf drei Jahre erhöht.

Die Renten

5 Nach der 5. IV-Revision hat die versicherte Person

Anspruch auf eine Rente, wenn:

- ihre Erwerbsfähigkeit nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wiederhergestellt, erhalten oder verbessert werden kann;
- sie während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch eine Erwerbsunfähigkeit von mindestens 40% aufweist.

Der Rentenanspruch entsteht künftig frühestens nach Ablauf von **sechs Monaten** ab dem Zeitpunkt, in dem die versicherte Person die Anmeldung bei der IV eingereicht hat. Die Rente wird somit nicht mehr rückwirkend ab Eintritt der Erwerbsunfähigkeit ausgerichtet. Versicherte Personen werden dadurch motiviert, eine IV-Anmeldung so früh wie möglich einzureichen.

Zur Aufhebung der Bestrafung von Rentenbezüglern, die sich aufrichtig bemühen, ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit bestmöglich einzusetzen wird eine neue Regelung eingeführt: Erzielt die rentenberechtigte Person ein **neues Einkommen** oder erhöht sich ihr bisheriges Einkommen, so wird die Rente nur dann revidiert, wenn die Einkommenserhöhung 1500 Franken im Jahr übersteigt. Vom darüber hinausgehenden Betrag werden bei der Rentenrevision lediglich zwei Drittel angerechnet.

Die **Kinderrenten** werden gekürzt, wenn deren Betrag zusammen mit der Rente des Vaters und/oder der Mutter 90% des massgebenden durchschnittlichen Einkommens übersteigt.

Um den ungerechtfertigten Leistungsbezug zu bekämpfen, können die IV-Stellen Spezialisten beiziehen.

Verstärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ+)

6 Bereits die 4. IV-Revision schuf eine gesetzliche Grundlage für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zwischen den IV-Stellen, der Arbeitslosenversicherung und der Sozialhilfe. Mit der 5. Revision wird diese Zusammenarbeit ausgedehnt auf alle Versicherte und Durchführungsorgane der Sozialversicherungen, die privaten Versicherungseinrichtungen, die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, die Sozialhilfestellen und weiteren Institutionen. Die IV-Stellen können Daten und Informationen mit allen Akteuren austauschen, so dass die versicherte Person die angemessenen Eingliederungsmassnahmen erhält.

Auskünfte und weitere Informationen

7 Die IV-Stellen sowie die AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen erteilen gerne die gewünschten Auskünfte. Die vollständige Liste der AHV-Ausgleichskassen mit Adresse und Telefonnummer befindet sich auf den letzten Seiten der Telefonbücher.

Dieses Informationsblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend.



Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe Oktober 2007. Auszugsweiser Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Dieses Informationsblatt ist erhältlich bei den IV-Stellen sowie den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen.

Es ist auch abrufbar im Internet unter www.ahv-iv.info